

89. Welchen Einfluß hat die Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets, betr. Abänderung der Justizgesetze usw., vom 2. August 1921 (Amtsbl. der Reg.-Komm. 1921 Nr. 11 S. 125) auf Rechtsmittel, die schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung bei deutschen Gerichten anhängig waren?

Laut Bestätigungsschreiben vom 25. September 1919 verkaufte die Beklagte dem in Dänemark ansässigen Kläger einen Kraftwagen zum Preise von 16 000 *M.* Der Kläger zahlte 10 000 *M.* an, die Herausgabe des Wagens wurde ihm jedoch verweigert. Nachdem er den Restkaufpreis in Höhe von 6 000 *M.* hinterlegt hatte, erhob er Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Lieferung des Wagens und erwirkte am 27. Mai 1920 beim Landgericht eine seinem Antrage entsprechende Entscheidung. Die von ihm versuchte Zwangsvollstreckung blieb erfolglos, da die Beklagte erklärte, über den Wagen anderweit verfügt zu haben. In der Berufungsinstanz änderte der Kläger seinen Antrag dahin, daß er nunmehr Verurteilung zur Zahlung von 5352 dänischen Kronen nebst 4% Zinsen seit dem 1. November 1919 als Schadensersatz wegen Nichterfüllung erbat. Als ihm dann die Beklagte am 7. Februar 1921 die angezahlten 10 000 *M.* zurückvergütete, ermäßigte er seinen Anspruch nach einem Umrechnungskurse von 100 Kronen für 1191,30 *M.* um 839,42 Kronen. Das Kammergericht gab dem so veränderten Antrage statt. Die Revision hatte, soweit es sich um die Schadensberechnung handelte, Erfolg.

Aus den Gründen:

... An und für sich hat der Kläger nur den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem Verkaufswerte des zu liefernden, aber ihm vorenthaltenen Wagens zu fordern. Als Zeitpunkt für die Berechnung dieses Verkaufswerts kommt dabei nach seiner Wahl entweder der Eintritt des Lieferungsverzugs der Beklagten — also Ende Oktober 1919 — oder der Tag der Erhebung der Schadensersatzklage — der 5. Januar 1921 — in Betracht. Wie der nicht säumige Käufer berechtigt ist, nach seiner Wahl entweder den Zeitpunkt des Lieferungsverzugs seines Verkäufers oder das Ende der diesem bestimmten Nachfrist der Schadensberechnung zugrunde zu legen, so muß, wenn — wie im vorliegenden Falle — der Käufer ohne Bestimmung einer Nachfrist wegen Lieferungsverweigerung des Verkäufers von der Erfüllungszur Ersatzklage übergeht, an Stelle des letzten Tages der Nachfrist der Tag der Erhebung des Ersatzanspruchs treten. Denn in beiden Fällen — und darauf allein kommt es an — ist mit diesem Tage entschieden, daß es zu einer Erfüllung des Vertrags nicht mehr kommen wird. . . .

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1921 i. S. L. & D. (Bekl.)
w. L. & M. (Rl.). VII 364/21.

I. Landgericht Saarbrücken. — II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

Die Befugnis des Reichsgerichts, in der vorliegenden Sache noch zu entscheiden, ist nicht zu beanstanden. Auch die Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets betr. Abänderung der Justizgesetze usw. vom 2. August 1921 — im folgenden kurz als *VD.* bezeichnet — spricht nicht dagegen. Sie bestimmt an Stelle des Oberlandesgerichts Köln den Obersten Gerichtshof für das Saargebiet in Saarlouis zum Berufungsgericht für die Zivilprozefsachen, die in erster Instanz vom Landgericht Saarbrücken entschieden sind, und sie läßt eine Revision gegen Urteile des Obersten Gerichtshofs für das Saargebiet nicht zu. Die *VD.* ist am 7. August 1921 in Kraft getreten, Übergangsvorschriften sind nicht gegeben worden. Die Entscheidung der aufgeworfenen Zweifelsfrage ist also aus dem geltenden Prozeßrecht und namentlich aus § 263 Abs. 2 Nr. 2 *RPD.* zu entnehmen. Die Berufung in der vorliegenden Sache ist bei dem Oberlandesgericht Köln bereits am 7. Januar 1921 eingegangen. Damals war dies Oberlandesgericht für die Berufung noch zuständig und diese Zuständigkeit wurde nach der eben genannten Bestimmung durch eine nachträgliche Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Das Anwenden dieser Vorschrift könnte vielleicht bedenklich sein, wenn es sich um die Gerichte verschiedener Staaten und um verschiedene Verfahrensgesetze handelte. Das Saargebiet bildet aber nach wie vor einen Teil des Deutschen Reichs. Nur seine Regierung ist für eine gewisse Frist einem den Völkerbund vertretenden Ausschuss übertragen worden (§ 16 in Kap. II der Anl. zu Abschn. IV *VB.*). Die deutsche Zivilprozeßordnung gilt dort nach wie vor als deutsches Recht. Gerade der § 263 ist auch durch die Verordnung nicht abgeändert worden.

Dieser Rechtslage entspricht die bisherige Übung. Die Regierungskommission des Saargebiets hat die vor dem 7. August 1921 an das Oberlandesgericht Köln gelangten Berufungen in Sachen des Landgerichts Saarbrücken nicht zurückgefordert oder zurückfordern lassen. Sie sind bei dem Oberlandesgericht Köln weiter bearbeitet worden. Ähnlich ist es übrigens in Strafsachen gehandhabt worden. Das Reichsgericht hat auf die vor dem 7. August 1921 bei ihm eingegangenen Revisionen gegen die Urteile des Landgerichts Saarbrücken auch noch nach jenem Zeitpunkt entschieden.

Ist aber das Oberlandesgericht Köln auch nach dem 7. August 1921 für die Entscheidung der gegenwärtigen Sache noch zuständig

geblieben, so unterliegen seine Urteile auch nach wie vor der Prüfung des Reichsgerichts. Über die Zulässigkeit der Revision gegen Urteile des Oberlandesgerichts Köln hat die B. D. Vorschriften weder erlassen wollen noch erlassen können.

Bei diesem Ergebnis braucht auf sonstige Zweifelsfragen, die sich etwa an die B. D. anknüpfen können, nicht eingegangen zu werden. . . . Folgen die Gründe zur Sache selbst).